

Inhaltsverzeichnis

Ausschreibung Kehrbezirk Verden X mit Sitz in Ottersberg, Landkreis Verden	49
Öffentliche Auflegung der Vorschlaglisten der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, Landkreis Verden	51

Im Landkreis Verden wird zum **01.01.2024** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

in folgendem Kehrbezirk ausgeschrieben:

Kehrbezirk Verden X mit Sitz in Ottersberg

Nähere Informationen zu den Kehrbezirken erhalten sie auf der Internet-Seite www.landkreis-verden.de/kehrbezirke.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 7 Jahren. Die Altersgrenze wird bei Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks verfügen.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind vorzulegen:

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
4. Zeugnisse über die Gesellen- und Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, ggf. mit beglaubigter Übersetzung sowie einer schriftlichen Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
5. Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten sowie über Wehr- und Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit davon unterbrochen wurde.
6. Erklärung, dass bei einer Bestellung eine ggf. schon bestehende Bestellung als Inhaber eines anderen Kehrbezirktes aufgegeben wird.
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
8. Erklärung über die gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der Aufgaben als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in.
9. Erklärung darüber, ob in den letzten 12 Monaten gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
10. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

11. Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung.
12. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber auch eine Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides statt oder, wenn es im Herkunftsland eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber in dem Herkunftsstaat vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer zur Entgegennahme der Erklärung befugten Berufsorganisation abgegeben hat.
13. Nachweise über Zusatzqualifikationen wie Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach der HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornstiefegerhandwerk.
14. Nachweis über berufsspezifische, produktneutrale Fort- und Weiterbildungen sowie Referententätigkeiten in den berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung. Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornstiefegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer, und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt.
15. Nachweise über die Zertifizierung des eigenen Betriebes (bei Kehrbezirkseinhaberinnen/ Kehrbezirkseinhabern) bis zum 31.12.2020 nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 sowie seit dem 01.01.2021 nach ZDH-ZERT mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornstiefegerhandwerks“ oder vergleichbarer Einzelzertifizierung in den letzten drei Jahren. Nachweis über die Hauptbeschäftigung (bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern) in einem bis zum 31.12.2020 nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 sowie seit dem 01.01.2021 nach ZDH-ZERT mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornstiefegerhandwerks“ oder vergleichbarer Einzelzertifizierung zertifizierten Betrieb in den letzten drei Jahren.
16. Von Bezirkseinhaberinnen und Bezirkseinhabern die Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Schornstiefeger-Handwerksgesetz in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind und ob die Bestellung nach § 12 Schornstiefegerhandwerksgesetz in den letzten 10 Jahren aufgehoben worden ist.
17. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits früher in einem Bezirk bestellt waren, die Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde.
18. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Dies gilt nicht für die unter Nr. 4, 5, 13, 14 und 15 aufgeführten Unterlagen.

Der bisherige Kehrbezirkseinhaber wird sich voraussichtlich wieder bewerben.

Gesucht werden engagierte Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechendem Durchsetzungsvermögen. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Verden. Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) bis zum **07.07.2023** an den

Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Hemmje-Eggers
Telefon: 04231 15-252
hemmje-eggers@landkreis-verden.de

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Verden hat in der Sitzung am 30.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte Verden und Achim, sowie Jugendkammern des Landgerichts Verden für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gefasst.

Die Listen sind in der Zeit vom 05.06.2023 bis 11.06.2023 auf der Internetseite des Landkreises Verden www.landkreis-verden.de in der Rubrik Bürgerservice unter öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden, oder zu Protokoll beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, Büro 0025, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) zu diesem Schreiben nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Verden, 31.05.2023

Landkreis Verden
Der Landrat

Anhang

Gerichtsverfassungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.